



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Landeshauptstadt Erfurt
Herrn Oberbürgermeister Horn o.V.i.A.
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Rene Beireiß

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 57 332-1251
Telefax +49 (361) 57 132-1081

kommunalrecht@
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:
2026-061P, 3011

Ihre Nachricht vom:
10. Juni 2026

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)

5090-212-1441/38

Weimar
9. Juli 2026

**Beanstandung durch den Oberbürgermeister nach § 44 Satz 1 ThürKO;
Beschluss des Stadtrates vom 17.12.2025 über den Begleitantrag Nr. 7
der Fraktion Mehrwertstadt „Sekretariat Kunstmuseen besetzen“ zum
TOP „Haushaltssatzung 2026/2027 und Haushaltsplan 2026/2027“ (Be-
schlussnummer 2401/25) – Beschlusspunkt 24**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

mit Schreiben vom 10.06.2026 wurde dem Landesverwaltungsamt mitgeteilt, dass Sie den Vollzug des Beschlusses des Stadtrats vom 17.12.2025 über den Begleitantrag Nr. 7 der Fraktion Mehrwertstadt „Sekretariat Kunstmuseen besetzen“ zum TOP „Haushaltssatzung 2026/2027 und Haushaltsplan 2026/2027“ (Beschlussnummer 2401/25) – Beschlusspunkt 24 – ausgesetzt und in der Sitzung des Stadtrats am 20.05.2026 beanstandet haben (DS 0321/26). Hinsichtlich der Begründung der Beanstandung wird auf Ausführungen in der DS 0321/26 verwiesen. Der Stadtrat ist bei seiner Entscheidung geblieben; er hat den Beschluss in seiner Sitzung am 20.05.2026 nicht aufgehoben. Das Landesverwaltungsamt wurde daher über die ablehnende Entscheidung des Stadtrats unterrichtet.

Ausweislich der Niederschrift der Sitzung des Stadtrats vom 17.12.2025 (Seite 162) beinhaltete der Begleitantrag Nr. 7 der Fraktion Mehrwertstadt „Sekretariat Kunstmuseen besetzen“ zum TOP „Haushaltssatzung 2026/2027 und Haushaltsplan 2026/2027“ folgenden Beschlussvorschlag „Der Oberbürgermeister schafft zügig die Voraussetzungen um das Sekretariat der Kunstmuseen personell zu besetzen.“ Diesen Beschlussvorschlag begründete die Fraktion mit folgendem Sachverhalt „Das Sekretariat der Kunstmuseen ist aktuell nicht besetzt. Dieser Umstand führt zu einer erheblichen Effizienzeinbuße im täglichen Betrieb. Dieser Umstand ist zügig bis Ende des 1. Quartals 2026 zu beheben. Der zuständige Ausschuss ist im zweiten Quartal 2026 über den Umsetzungsstand zu informieren.“ Der Stadtrat hat ausweislich der Niederschrift (Seite 36 und 162) über den Begleitantrag Nr. 7 mehrheitlich mit 16 Ja-Stimmen zu 15 Nein-Stimmen abgestimmt.

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

tlvwa.thueringen.de

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Kontoinhaber: Freistaat Thüringen
IBAN: DE80820500003004444117
BIC: HELADEF820

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)

UST-ID: DE367506321
Leitweg-ID: 16900334-0001-29

Informationen zum Umgang mit Ihren
Daten im Thüringer Landesverwaltungs-
amt finden Sie im Internet unter:
tlvwa.thueringen.de/datenschutz.
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine
Papierfassung.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt ist als Rechtsaufsichtsbehörde über die kreisfreie Stadt Erfurt zuständig, über die Rechtmäßigkeit des Beschlusses des Stadtrats vom 17.12.2025 über den Begleitantrag Nr. 7 der Fraktion Mehrwertstadt „Sekretariat Kunstmuseen besetzen“ zum TOP „Haushaltssatzung 2026/2027 und Haushaltsplan 2026/2027“ (Beschlussnummer 2401/25) – Beschlusspunkt 24 – zu entscheiden, vgl. § 44 Satz 3 i.V.m. § 118 Abs. 2 ThürKO.

Nach Prüfung der Angelegenheit beabsichtigen wir, förmlich festzustellen, dass der in Rede stehende Beschluss des Stadtrats rechtswidrig ist. Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde: Dem Stadtrat fehlt für einen solchen Beschluss die Befassungskompetenz. Nach der Thüringer Kommunalordnung besteht eine klare Aufgabentrennung zwischen Stadtrat und Oberbürgermeister. Der Stadtrat ist das Hauptorgan der Gemeinde und entscheidet über die ihm durch Gesetz zugewiesenen Angelegenheiten. Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über den Stellenplan als Bestandteil des Haushaltsplans. Demgegenüber leitet der Oberbürgermeister die Gemeindeverwaltung und ist für die laufende Verwaltung verantwortlich. Unter Heranziehung des § 29 Abs. 3 ThürKO gehört hierzu insbesondere die Personalverwaltung. Die Entscheidung, ob, wann und mit welcher Person eine vorhandene Stelle besetzt wird, ist Teil der Organisations- und Personalhoheit des Oberbürgermeisters. Diese Zuständigkeit umfasst insbesondere die Durchführung von Stellenbesetzungsverfahren, die Auswahl der Bewerber, den Zeitpunkt der Besetzung einer Stelle sowie die Einstellung von Beschäftigten. Der Stadtrat besitzt insoweit weder ein Weisungs- noch ein Einzelentscheidungsrecht. Allenfalls in den abschließend aufgezählten Fällen des § 29 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 und 2 ThürKO bedarf der Oberbürgermeister der Zustimmung des Stadtrats bzw. des zuständigen Ausschusses. Dem in Rede stehenden Beschluss des Stadtrats vom 17.12.2025 über den Begleitantrag Nr. 7 der Fraktion Mehrwertstadt liegt aber keine zustimmungspflichtige Personalmaßnahme zugrunde.

Der Umstand, dass der Stadtrat den Stellenplan beschließt, führt zu keiner anderen Bewertung. Der Stellenplan schafft lediglich die haushaltsrechtliche Ermächtigung, Personalstellen vorzuhalten und hierfür Haushaltsmittel bereitzustellen. Er entscheidet dagegen nicht über deren tatsächliche Besetzung. Die Personalbewirtschaftung ist von der Stellenplanung zu unterscheiden. Ob die Stelle tatsächlich ausgeschrieben und besetzt wird, fällt hingegen ausschließlich in die Organisations- und Personalverantwortung des Oberbürgermeisters.

Mit dem Beschluss „Der Oberbürgermeister schafft zügig die Voraussetzungen, um das Sekretariat der Kunstmuseen personell zu besetzen.“ hat der Stadtrat dem Oberbürgermeister eine konkrete Maßnahme der Personalverwaltung verbindlich vorgegeben. Der Beschluss beschränkt sich nicht auf eine politische Willensbekundung oder eine haushaltsrechtliche Entscheidung. Vielmehr verpflichtet er den Oberbürgermeister zu einem bestimmten Verwaltungshandeln innerhalb seines originären Zuständigkeitsbereichs. Damit greift der Stadtrat unmittelbar in die dem Oberbürgermeister gesetzlich zugewiesene Personalhoheit ein. Eine gesetzliche Grundlage für eine solche Weisung ist weder in der Thüringer Kommunalordnung noch im Haushaltsrecht vorgesehen. Mangels gesetzlicher Zuständigkeit durfte sich der Stadtrat mit einer derartigen Entscheidung nicht befassen. Der Beschluss über-

Seite 2 von 3

schreitet die gesetzlich festgelegte Kompetenzordnung zwischen Stadtrat und Oberbürgermeister und verletzt die dem Oberbürgermeister zugewiesene Organisations- und Personalhoheit. Der Stadtrat war für den Beschluss, den Oberbürgermeister zur personellen Besetzung des Sekretariats der Kunstmuseen anzuhalten, nicht zuständig.

Die Rechtswidrigkeit des Beschlusses des Stadtrats vom 17.12.2025 über den Begleitantrag Nr. 7 der Fraktion Mehrwertstadt „Sekretariat Kunstmuseen besetzen“ hat keine Auswirkungen auf die Beschlussfassung des Stadtrats über die Haushaltssatzung 2026/2027 und Haushaltsplan 2026/2027. Die Feststellung der Rechtswidrigkeit führt zu keiner inhaltlichen Veränderung der beschlossenen Haushaltssatzung samt Haushaltsplan. Die rechtswidrig beschlossene Angelegenheit wäre auch allenfalls eine Maßnahme der Haushaltsdurchführung und nicht der Haushaltsaufstellung.

Nach alledem empfehlen wir, dass der Stadtrat den Beschluss vom 17.12.2025 über den Begleitantrag Nr. 7 der Fraktion Mehrwertstadt „Sekretariat Kunstmuseen besetzen“ in der nächstmöglichen Sitzung aufhebt, bevor in der Sache eine förmliche Feststellung ergeht. Sollte der Stadtrat den Beschluss nicht aufheben wollen, besteht die Gelegenheit zur Stellungnahme. Bitte informieren Sie uns über die Entscheidung des Stadtrats.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Axel Scheid
Referatsleiter
(ohne Unterschrift, da elektronisch erstellt und gezeichnet)